

48

S a t z u n g

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
"südl. der Barbarastr. für die Flurstücke 16 und 17
der Gemarkung Sindorf Flur 17

Aufgrund der §§ 10 und 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) des § 4 der ersten DVO NW zum BBauG vom 29.11.1960 (SGV NW 231) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW S. 269) sowie des § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1952 (GV NW S. 373) hat der Rat der Gemeinde Sindorf in seiner Sitzung vom 21.10.1969 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Bebauungsplan Nr. 8 "südlich der Barbarastr." sieht für die Flurstücke 16 und 17 der Gemarkung Sindorf Flur 17 eine 2 geschossige Bebauung mit Hausgruppen und einer Dachneigung von 25-30° vor. Durch die Änderung wird für oben angegebene Flurstücke eine 1geschossige offene Bebauung mit Einzelhäusern und einer Dachneigung von 0-30° festgesetzt. Außerdem wird auf die Anlegung von Straßendeckplätzen verzichtet. für das oben angegebene Gebiet werden dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "südlich der Barbarastr." genehmigt mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln, vom 7.3.1967, aufgehoben.

Sindorf, den 21.10.1969

(Wassen)
Bürgermeister

(Arnolds)
Ratsmitglied

(Becker)
Amtshauptsekretär
als Schriftführer

Vorstehende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "südl. der Barbarastr." der Gemeinde Sindorf wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Sindorf den 18.11.1969


x gez. Wassen
Bürgermeister